



Bundesministerium
der Finanzen

- per E-Mail – IVA4@bmf.bund.de

PRÄSIDIUM

Bundesgeschäftsstelle:
Kronenstraße 19 • 10117 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 52 57

Fax: 030 / 20 91 29 40

E-Mail: bbh@bbh.de

Internet: www.bbh.de

Unsere Zeichen: Datum:
Do/Sh 09.09.2022

Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen – Neuregelung des § 4 StBerG; Anhörung zum Diskussionsentwurf

Stellungnahme: b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e.V.

Sehr geehrter Herr Bundesfinanzminister,
sehr geehrter Herr Hoffmann,

vielen Dank für die Übersendung des Diskussionsentwurfs zur Neuregelung des § 4 StBerG.
Wir nehmen dazu als b.b.h. Bundesverband der selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter e.V. wie folgt Stellung.

Zusammenfassung:

Die Reform des § 4 und des § 4a StBerG ist für sich betrachtet zu wenig, da auch andere Berufsgruppen (§ 6 Nr. 4 und § 8 StBerG) betroffen sind. Auch hierauf bezieht sich die Kritik der Europäischen Kommission. Die notwendigen und längst überfälligen Änderungen des deutschen Steuerberatungsgesetzes werden nicht aufgenommen. Die Liberalisierung der Rechte der von uns vertretenen über 12.000 selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter kommt weiterhin nicht zur Geltung. Es muss zur Verdeutlichung der Befugnisse der selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter ausdrücklich die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung in den Entwurf aufgenommen werden.

1. Den in § 6 Nr. 4 StBerG genannten Personen - selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter - ist das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle erlaubt und die sich hieraus ergebende Buchhaltung an die auftraggebenden Unternehmer zu übergeben. Allerdings dürfen die selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter die sich aus dieser Buchhaltung unmittelbar ergebenden Umsatzsteuervoranmeldungen nicht erstellen bzw. ausdrucken und an den Mandanten übergeben. Die Umsatzsteuervoranmeldungen sind jedoch das Ergebnis der laufenden Buchhaltung an dem die Mandanten in erster Linie interessiert sind und die sie für die Abgabe beim Finanzamt benötigen. Es handelt sich insgesamt um eine praxisfremde und unbefriedigende Regelung aus der Zeit, als die Umsatzsteuervoranmeldungen noch überwiegend handschriftlich erstellt wurden.

2. In der Realität ist das Ergebnis des Buchens der laufenden Geschäftsvorfälle nach § 6 Nr. 4 StBerG als Grundlage für die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen anzusehen. Die selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter sind befugt die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer zu kon-

tieren und zu buchen. Eine Erstellung der Buchhaltung und der Umsatzsteuervoranmeldung wäre anderenfalls gar nicht möglich. Bei der Erstellung der Buchhaltung wird die Umsatzsteuervoranmeldung automatisch miterstellt. Diese Tatsache ist der Finanzverwaltung bekannt und ist auch in Ihrem Hause bei Besprechungsterminen mit uns immer wieder dargelegt worden. Die fortschreitende Digitalisierung wird in naher Zukunft dazu führen, dass Rechnungen automatisch von Softwareprogrammen übernommen werden können. Das Ergebnis dieses Vorgangs werden eine Vielzahl von steuerpflichtigen Unternehmern dann voraussichtlich selbst – per Knopfdruck – in ihre Umsatzsteuervoranmeldungen überführen. Die Gefahr von Fehlerquellen ist hierdurch jedenfalls weitaus höher, als wenn ausgebildete Buchhalter oder Bilanzbuchhalter die Erstellung dieser Umsatzsteuervoranmeldungen vornehmen. Hier gilt es rechtzeitig die entscheidenden Weichen zu stellen und, auch im Interesse eines gesicherten Steueraufkommens, die Befugnisse der ausgebildeten Buchhalter und Bilanzbuchhalter den Bedürfnissen der Unternehmer anzupassen.

3. Bekanntlich stellen die im StBerG geregelten Vorbehaltsaufgaben nach Auffassung der EU-Kommission einen Verstoß gegen EU-Recht dar. Zwar formuliere das Steuerberatungsgesetz hohe Anforderungen an den Berufszugang; da jedoch auf der anderen Seite zahlreiche Ausnahmen für eine beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen aufgenommen wurden, sei nach Auffassung der EU-Kommission folgerichtig nicht davon auszugehen, dass die Vorbehaltsaufgaben nur durch Steuerberater durchgeführt werden könnten. Folge hiervon sei, dass die deutschen Regelungen insgesamt unschlüssig und unverhältnismäßig seien und gegen EU-Recht verstießen. Das trifft nach unserer Auffassung vor allem auf die unbefriedigende Regelung des § 6 Nr. 4 StBerG zu, der die Tätigkeit der Buchhalter und Bilanzbuchhalter zu sehr einschränkt und die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung, die letztlich eine direkte Folge des Buchens der laufenden Geschäftsvorfälle sei, nicht beinhaltet.

4. Der b.b.h. Bundesverband e.V. begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung in § 4 StBerG und geht dabei für die selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter von folgenden Auswirkungen aus: Die selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter dürfen - wie bisher auch - die in § 6 Nr. 4 StBerG beschriebenen Tätigkeiten, das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle, die laufenden Lohnabrechnungen und die Lohnsteueranmeldungen vornehmen. Als Nebenleistung zu dieser Tätigkeit nach § 6 Nr. 4 StBerG dürfen sie nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 n.F. StBerG nunmehr die sich unmittelbar hieraus ergebenden Umsatzsteuervoranmeldungen erstellen; im Regelfall erfolgt dies aus der Betätigung einer Taste direkt aus dem Softwareprogramm. Der sachliche Zusammenhang ist unmittelbar gegeben, weil die Zahlen der Umsatzsteuervoranmeldung nach dem zutreffenden Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle im Buchhaltungsprogramm bereits vollständig enthalten sind und allein durch die Betätigung einer Taste auf der Tastatur in ein für die Abgabe beim Finanzamt geeignetes Format automatisch erstellt werden.

Ergebnis:

Unter dieser Voraussetzung sieht der b.b.h. Bundesverband e.V. die für § 4 StBerG geplanten Neuregelungen besonders in Bezug auf die selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter als sinnvoll an und dies auch im Interesse der Unternehmer. Das Erstellen der Umsatzsteuervoranmeldung muss jedoch als ergänzende Klarstellung in das Gesetz § 6 Nr. 4 StBerG dringend mit aufgenommen werden. Die grundlegende Systematik des Steuerberatungsgesetzes ist noch nicht an die Vorgaben der EU-Kommission (Tätigkeitsbereiche und Rahmenbedingungen) ausreichend angepasst. Eine geforderte „Verschlankung“ der Tätigkeitsbereiche ist bisher nicht erfolgt; die erlaubten Tätigkeiten der von uns vertretenen selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter müssen dringend an eine zeitgemäße Situation angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen
b.b.h. Bundesverband selbständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter e.V.



Vorstandsvorsitzende